

derschlagsraten) eine Gesamtbewertung von Funktionen und Potentialen der einzelnen Bereiche des Landschaftshaushalts¹ erfolgt (bspw. „Erosionswiderstandsfunktion des Bodens sehr groß“). Am anschaulichen Beispiel der wissenschaftlichen Diskussion zum menschlichen Wertempfinden von Natur und Landschaft mit Parametern wie Schönheit, Erlebniswert oder Kindheitsprägung macht *Zöltz* deutlich, dass eine rationale Bewertungsmethode in der Landschaftsplanung erforderlich, aber auch von vornherein unvollständig sei.

Als Handbuch für Praktiker in der Landschaftsplanung erweist sich der Band vor allem dank seines sechsten Kapitels, in dem *Ulrich Kias* Geoinformationssysteme (GIS) als technisches Planungswerkzeug sowie *Deborah Hoheisel* und *Andreas Mengel* Planzeichen und Planinhalte beschreiben. Diese formalen Gesichtspunkte sind für die Verwertbarkeit der Darstellungen der Landschaftsplanung in Raumordnungs- und Bauleitplänen von entscheidender Bedeutung. Ebenso praxisbezogen ist der folgende siebte Teil mit den Beiträgen von *Torsten Lipp* und *Kai-Uwe Grünberg* zu den überörtlichen und örtlichen Landschaftsplänen (Landschaftsprogramm, Landschaftsrahmenplan, Landschaftsplan, Grünordnungsplan). Thematisch betrachtet handelt es sich bei diesen Beiträgen – gemeinsam mit den Artikeln von *Klaus Werk* zum Recht der Landschaftsplanung sowie von *Christina Kühnau* zur Integration der Landschaftsplanung in die Gesamtplanung – um die Herzstücke des Sammelbandes. *Grünberg* weist darauf hin, dass zu den Funktionen der örtlichen Landschaftspläne unter anderem zähle, Planungssicherheit in der Gemeinde zu schaffen durch Qualifizierung der Flächennutzungsplanung im Hinblick auf den Aspekt des Naturschutzes. Ein guter, aktueller Landschaftsplan vereinfacht und beschleunigt Planungen der Gemeinde, zumal er die Hauptgrundlage für Umweltprüfungen von Vorhaben in der Gemeinde bilden kann. Seine Aufstellung ist sinnvoll investierte Arbeitszeit und gut angelegtes Steuergeld. Dem allgemeinen Vorwurf, die Landschaftsplanung sei ein wirkungsloses Instrument, begegnen die Autoren mit dem Argument, dass es bei der instrumentellen Wirksamkeit nicht allein auf die Qualität des Plans ankomme. Mitentscheidend sei, ob es engagierte Schlüsselpersonen vor Ort gebe und eine intensive Einbeziehung von Grundeigentümern im Planungsprozess erfolgt sei. Freilich bestehe auch noch Entwicklungsbedarf bei der Landschaftsplanung, etwa im Hinblick auf die Umsetzung der europarechtlichen Konzepte, was konkret die Synchronisierung von Ausgleichsmaßnahmen nach Natura 2000-Gebietsschutz mit dem Biotopverbund meine.

Über einführende Beiträge mit Überblicks-Charakter zu Schutzgebietsplanungen, Umweltprüfungen bzw. zur Eingriffsregelung gelangt man schließlich zu dem Kapitel, das sich mit ausgewählten Schutzgutaspekten befasst. Zwangsläufig trifft man hier in einem Beitrag von *Eckhard Jedicke* erneut auf den Biodiversitätsschutz, der im ersten Teil des Buches als die zentrale Herausforderung für die Landschaftsplanung beschrieben worden war. Ähnlich der Argumentation von *Zöltz* bei der Landschaftsbewertung betont *Jedicke* eingangs mit Verweis auf die rund 48 000 nachgewiesenen Tierarten in Deutschland sowie den mehr als 10 300 Pflanzenarten und 14 400 Pilzarten, dass es „einer pragmatischen Beschränkung auf wenige, möglichst aussagekräftige Biodiversitäts-Kriterien“ bedürfe, damit biologische Vielfalt im Rahmen der Landschaftsplanung überhaupt bewertet werden könne. Um Biodiversitätsziele für einen Planungsraum zu definieren und zugleich Indikatoren für die Erfolgskontrolle zu benennen, präsentiert *Jedicke* ein Zielartenkonzept, bei dem Tier- und Pflanzenarten als Stellvertreter für Lebensraumtypen (LRT) und ihre Lebensgemeinschaften stehen. Die Artenauswahl basiert, verkürzt dargestellt, auf folgenden Arbeitsschritten: Nach der Auswahl schutzbedürftiger LRT anhand der Roten Liste der Biotoptypen wird eine Liste aller bisher im Planungsraum sicher nachgewiesenen Tier- und Pflanzenarten erstellt. Schlecht untersuchte oder verschollene Arten werden ausgeschlossen. Es erfolgt sodann eine weitere Beschränkung auf gefährdete Arten, primär jene die in der Roten Liste des jeweiligen Bundeslandes in den Kategorien 1–3 geführt werden. Die verbliebenen Arten werden mittels Literaturrecherche und Befragung regionaler Experten den am Anfang bestimmten LRT (ggf. auch mehreren) zugeordnet. Anschließend werden die Tier- und Pflanzenarten am Maßstab von acht Auswahlkriterien per Punkteskala bewertet: Seltenheit, Charakterart, Schlüsselart (z. B. „Baumhöhlenbauer“), arealgeografische Besonderheit (z. B. Reliktvorkommen), Verantwortungsart, Gefährdung, Erfassbarkeit und Attraktivität. Für jeden LRT werden schließlich die Arten getrennt aufgelistet und die einzelnen Kriterienwerte zu einem artenspezifischen Gesamtwert verrechnet. Normativ kann je nach Größe des Planungsraums festgelegt werden, wie viele Arten pro LRT auszuwählen sind, wobei *Jedicke* als Anhaltspunkt auf das Zielartenkonzept für den Naturraum Spessart ver-

weist, wo bis zu 10 Zielarten pro LRT definiert worden sind, was in der Summe 263 Zielarten ergab. An dieser Stelle punktet das Handbuch beim Praktiker einmal mehr mit realistischen Anforderungen, stehen doch finanzielle Ressourcen für die Erfassung vollständiger Artengruppen in der Regel nicht in ausreichendem Umfang zur Verfügung. Ein fundiertes Zielartenkonzept leistet methodisch fundierte Hilfe für ein effizientes Vorgehen in Anerkennung der faktischen Bedingungen.

Insgesamt handelt es sich also um ein anregendes Vademecum durch den Dschungel aus Methoden, Instrumenten und Paragraphen zu den auf Natur und Landschaft bezogenen Planungsarten, dem die Synthese aus instruktivem Lehrbuch für Studierende und wissenschaftlichem Handbuch für Praktiker überzeugend gelingt, weil konsequent auf einen klaren, prägnanten und anschaulichen Stil Wert gelegt worden ist.

DOI: 10.1007/s10357-017-3165-5

Asbest- und Umweltstrafrecht

Katharina Thomas, Nomos Verlag, Baden-Baden, 2015, 284 Seiten.

Nicht jede Dissertation weckt sofort das Interesse des Strafrechtspraktikers. Der Titel „Asbest- und Umweltstrafrecht“ springt aber zumindest Strafruristen, die mit Umweltstrafsachen befasst sind, ins Auge. Sitzt man doch etwa als Umweltdezernent einer Staatsanwaltschaft häufig vor Fällen sachwidriger Abbruch-, Sanierungs- oder Instandsetzungsarbeiten an Gebäuden, der sorglosen Lagerung abgebauter oder abgeschlagener Fassadenverkleidungen, (angeblich) zu Unrecht unterlassener Asbestsanierungen öffentlicher Räume oder der gedankenlosen Entsorgung von asbesthaltigen Baumaterialien auf reinen Erdaushubdeponien. Bei der rechtlichen Prüfung kämpft man sich dann durch eine Flut unübersichtlicher und unklarer Normen. Die rechtliche Würdigung erfolgt zwar nach bestem Wissen und Gewissen, aber stets mit der Befürchtung, doch etwas übersehen zu haben.

Die Dissertation von Frau *Thomas* bietet hier eine wertvolle Hilfestellung:

Die Arbeit beginnt mit einem naturwissenschaftlich orientierten Überblick zum Thema „Asbest“. Dargestellt werden verschiedene Arten des Mineralstoffs, sein Vorkommen, die Geschichte der „Wunderfaser“, ihre Verwendung in unterschiedlichsten Lebensbereichen, die beiden Gruppen der fest gebundenen (z. B. Asbestzement) und schwach gebundenen Asbestprodukte (z. B. Leichtbauplatten). Erläutert werden medizinische Erkenntnisse wie die stark kreberzeugende Wirkung des Materials, asbestinduzierte (Berufs-)Krankheiten wie Asbestose, Lungenkrebs, Mesotheliom, u. a.. Danach befasst sich die Verfasserin mit bislang ungelösten Grenzwertproblemen, Herstellungs-, Verwendungs- und Inverkehrbringungsverboten, den (nach wie vor auftretenden) gesundheitlichen Spätfolgen des Asbestbooms, noch immer bestehenden Gefahren im Alltag, der Versuchung des Heimwerkers, Abbrucharbeiten zwar eigenständig und kostengünstig, aber sorgfaltswidrig zu verrichten.

Noch beeindruckt von den gesundheitlichen Gefahren hätte man nun im 2. Teil der Arbeit einen zumindest kurzen Blick auf die Straftatbestände der (fahrlässigen) Körperverletzung und fahrlässigen Tötung erwartet. Die Verfasserin klammert jedoch diese Allgemeindelikte aus und beschränkt sich gut nachvollziehbar auf eine Erörterung der reinen Umweltstraftatbestände, die sehr ausführlich gerät. Zur besseren Veranschaulichung stellt sie 21 knapp dargestellte Beispielfälle voran (S. 48/49), auf die sie dann bei der Erläuterung der einzelnen Straftatbestände immer wieder zurückkommt. Die Fälle befassen sich mit dem Import und dem Inverkehrbringen, dem Verwenden und Verarbeiten von Asbest, dem Lagern oder Verwitternlassen von Asbestprodukten, dem Bearbeiten und dem Ausbau von Asbest und Asbestprodukten, dem Transport und schließlich der Entsorgung und Endlagerung von Asbest, somit der gesamten Palette der Fälle, die in der Praxis immer wieder auftreten. Hier sollte der Leser ein Lesezeichen einlegen oder aber diese beiden Seiten kopieren, um sie für die weitere Lektüre stets ohne größeres Umblättern parat zu haben.

Leitender Oberstaatsanwalt Prof. Dr. Michael Pfohl,
Hechingen, Deutschland

In diesem 2. Teil, dem eigentlichen Kernstück der Arbeit, werden §§ 324 bis § 330a StGB jeweils mit ihren denkbaren Berührungspunkten zum Thema Asbest dargestellt. Bei § 324 StGB befasst sich die Verfasserin mit Trinkwasserrohren, die Asbestfasern freisetzen und -umfassender- mit der Frage, ob und wann Asbestfasern eine nachteilige Veränderung von Gewässereigenschaften bewirken. Dabei kommt sie u. a. zu dem Ergebnis, dass es keine eindeutig wissenschaftlichen Erkenntnisse gibt, wonach Asbestfasern in Gewässern eine Gefahr für die menschliche Gesundheit darstellen. Es lasse sich somit auch nicht sicher belegen, dass diese Fasern die ökologische Gewässerfunktion maßgeblich beeinträchtigen. Dieses auf den ersten Blick überraschende Ergebnis trägt die Verfasserin allerdings - nachvollziehbar - mit gehöriger Skepsis vor.

Auch § 324a StGB, der Tatbestand der Bodenverunreinigung, wird im Zusammenhang mit „Asbestfällen“ als nicht relevant angesehen. So bewirke die Belastung des Bodens mit Asbestfasern keine Beeinträchtigung der Bodenfunktionen, somit keine nachteilige Veränderung im Sinne der Norm.

In einem längeren Kapitel befasst sich die Verfasserin dann mit § 325 StGB. Dabei stellt sie zunächst fest, dass sich bislang „nur erstaunlich wenige Autoren“ mit diesem Thema beschäftigt hätten und sachgerechte Entscheidungen dazu nicht bekannt seien. Letzteres ist allerdings wegen der (am Ende des Kapitels angesprochenen) Flüchtigkeit des Umweltmediums Luft und der daraus resultierenden Nachweisschwierigkeiten kaum überraschend.

Bei ihrer Prüfung beginnt die Verfasserin mit dem anlagenbezogenen Immissionstatbestand des § 325 Abs. 1 StGB. Dabei legt sie den Begriff der Anlage großzügig aus und betrachtet etwa auch einen Hochdruckreiniger, mit dem ein nicht beschichtetes Asbestzementdach abgestrahlt wird, als Anlage im Sinne der Norm. Beim Verursachen befasst sie sich insbesondere mit der Tatbegehung durch Unterlassen, etwa dem Verwitternlassen von Asbestfassaden oder Straßenbelägen oder der Verkehrssicherungspflicht des Schulträgers bei asbestbelasteten Schulräumen. Als schwierig stellt sich die Frage der Schädigungseignung der Luftveränderung dar. Hier erweisen sich die Aspekte der ubiquitär vorhandenen Hintergrundbelastung der Luft und die Grenzwertfrage als problematisch. Im Ergebnis kommt die Verfasserin hier gut begründet zu der Auffassung, dass der Orientierungswert des Länderausschusses für Immissionsschutz von 220 Fasern pro m³ Luft als maßgebliches Kriterium herangezogen werden könne. Unterhalb dieses Wertes lasse sich eine Gesundheitsschädigungseignung im Sinne des § 325 Abs. 1 StGB nicht begründen.

Es folgt eine weitere, sehr ausführliche Prüfung der Verletzung verwaltungsrechtlicher Pflichten. Hier werden Verstöße gegen Vorschriften aus dem Bundesimmissionsschutzgesetz, dem Gefahrstoffrecht, dem Chemikaliengesetz, dem Baurecht, dem Abfallrecht, arbeitsschutzrechtlichen Bestimmungen und der REACH-Verordnung erörtert. Innerhalb dieser Gruppen wird wieder fein differenziert, so etwa beim Gefahrstoffrecht nach den Bestimmungen, die sich unmittelbar aus der Gefahrstoffverordnung ergeben, der Gefahrstoffverordnung i. V. m. den Technischen Regeln für Gefahrstoffe 519 (TRGS), der Gefahrstoffverordnung i. V. m. den TRGS 910. Beiden TRGS wird eine Rechtsnormqualität mit unmittelbarer Wirkung abgesprochen, weshalb sie nach Auffassung der Verfasserin nur als Auslegungs- und Ausfüllungshilfe der Gefahrstoffverordnung herangezogen werden können. Entsprechendes gilt für die Asbestrichtlinie, die ebenfalls wie die TRGS 519 zur Auslegung der bauordnungsrechtlichen Generalklauseln in den einzelnen Landesbauordnungen dienen kann.

Aus dem Bereich des Abfallrechts werden dann einschlägige Regelungen des KrWG und der Deponieverordnung untersucht.

Der (beschwerliche) Ritt durch diesen verwaltungsrechtlichen Vorschriftendschungel führt leider nicht immer zu (rechtspolitisch) überzeugenden Ergebnissen: So fehlt trotz all dieser Normen ein verbindlicher Arbeitsplatzgrenzwert. Die TRGS 519, in denen sich die konkretesten Angaben zum umweltschonenden Umgang mit Asbest finden, sind nach plausibel begründeter Auffassung der Autorin für den privaten Umgang mit diesem Material mangels umfassender Anwendbarkeit der Gefahrstoffverordnung nicht einschlägig (vgl. S. 120). Die Abfalleigenschaft zu entfernender Faserzementplatten beginne erst mit ihrer Beweglichkeit, d. h. nachdem sie vom Gebäude getrennt wurden, was wiederum bedeutet, dass der Trennvorgang als solcher vom Abfallbegriff und somit auch von den abfallrechtlichen Sorgfaltspflichten noch nicht umfasst wird.

Beim danach geprüften Emissionstatbestand des § 325 Abs. 2 StGB wird die Grenzwertproblematik wieder deutlich: Ab welcher Faserkonzentration kann von einem bedeutenden Umfang im Sinne der Norm gesprochen werden? Die Verfasserin entscheidet sich hier

konsequent für den Orientierungswert der Schädigungseignung im Sinne des § 325 Abs. 1 StGB, d. h. 220 Fasern pro m³ Luft.

Nachdem die Ausnahmeklausel für Kraftfahrzeuge durch das 45. Strafrechtsänderungsgesetz auf § 325 Abs. 1 StGB begrenzt wurde, können verkehrsbezogene Vorschriften, insbesondere die Gefahrgutbestimmungen nun auch als verwaltungsrechtliche Pflichten im Sinne des § 325 Abs. 2 und Abs. 3 StGB herangezogen werden. Die Verfasserin vertieft dies im Hinblick auf die Verpackungsvorschriften des ADR und stößt auch hier wieder auf die Grenzwertproblematik.

Zu § 325 Abs. 3 StGB geht die Verfasserin dann auf die Streitfrage ein, ob diese Norm auch anlagenbezogene Emissionen innerhalb eines Betriebsgeländes erfasst - eine Diskussion, die nicht spezifisch „asbestbezogen“, jedoch Folge einer etwas ungenauen Abfassung des 45. StAG ist.

§ 326 StGB, auf den sich die Praxis wegen der erheblichen tatsächlichen Nachweisschwierigkeiten des § 325 StGB konzentriert, wird ebenfalls ausführlich erörtert. Die Verfasserin legt dar, dass asbesthaltige Gegenstände, die sich noch im Gebrauch befinden, keinen (Zwangs-)Abfall darstellen. Handelt es sich jedoch um Abfall im Sinne der Norm, kommt wegen der kanzerogenen Wirkung des Materials stets § 326 Abs. 1 Nr. 2 StGB zur Anwendung. Auch § 326 Abs. 1 Nr. 4a StGB ist einschlägig, da asbesthaltige Materialien von der Liste der in der AVV genannten gefährlichen Abfälle umfasst werden. Den Begriff der Nachhaltigkeit legt Verfasserin dann allerdings zweifelhaft eng aus, indem sie Fälle, in denen nur eine vorübergehende oder kurzfristige Schadenswirkung zu erwarten ist, ausscheiden will. Dem steht entgegen, dass auch eine kurzfristige, aber besonders intensive Freisetzung von Asbestfasern im Hinblick auf die denkbaren gesundheitlichen Folgen nachhaltig sein dürfte. Im Zweifelsfall wird diese Streitfrage aber keine besondere praktische Relevanz entwickeln, da, wie auf S. 172 zutreffend festgestellt, jedenfalls die Voraussetzungen des § 326 Abs. 1 Nr. 2 StGB erfüllt sind.

Während die weitgefassten Tathandlungen des § 326 Abs. 1 StGB keine besonderen Probleme aufwerfen, muss sich die Verfasserin bei der Prüfung der Verwaltungsrechtswidrigkeit („außerhalb einer dafür zugelassenen Anlage oder unter wesentlicher Abweichung von einem vorgeschriebenen oder zugelassenen Verfahren“) wiederum durch ein Vorschriftengewirr quälen, was insbesondere bei der wesentlichen Abweichung von einem vorgeschriebenen oder zugelassenen Verfahren aufwändig ist. Auch hier können die TRGS 519 und die Asbestrichtlinie nicht unmittelbar, sondern nur in Ergänzung der Normen der Gefahrstoffverordnung bzw. des Baurechts herangezogen werden (vgl. im einzelnen Seite 178 ff.). Auch das Kreislaufwirtschaftsgesetz, die Deponieverordnung und die Gefahrgutvorschriften sind in die Prüfung einzubeziehen.

Bei der Minimalklausel des § 326 Abs. 6 StGB geht die Verfasserin auf die Grenzwertproblematik ein, kommt aber überzeugend zu dem Ergebnis, dass asbesthaltiger Abfall mangels einer Wirkungsschwelle des Materials nur schwerlich als „offensichtlich ungefährlich“ bezeichnet werden könne.

Die illegale Abfallverbringung nach § 326 Abs. 2 StGB wäre nach der Neufassung durch das 45. StAG schon an sich eine eigene Dissertation wert. Im Hinblick auf die Vielzahl der hier bestehenden Probleme beschränkt sich die Verfasserin zurecht auf eine kürzere Darstellung der Norm, zumal hier zwar viele, aber weniger „asbestspezifische“ Probleme auftreten.

§ 327 Abs. 2 StGB wird etwas knapp behandelt. Hier vermutet die Verfasserin - etwas optimistisch - keine besonderen rechtlichen Probleme. In der Praxis treten diese jedoch gelegentlich auf, wenn etwa asbesthaltiger Abfall entgegen vorhandener Planfeststellungsbeschlüsse auf hierfür nicht zugelassene Erdaushubdeponien angeliefert und dort eingelagert wird. Hier stellt sich die Frage, ob und wann ein unerlaubter Anlagenbetrieb durch unzureichende Kontrolle der Anlieferungen begründet werden kann.

Bei § 328 Abs. 3 Nr. 1 StGB wird Asbest als gefährlicher Stoff im Sinne der CLP-Verordnung identifiziert. Größere Probleme sieht die Verfasserin hier beim Taterfolg einer konkreten Gefährdung der dort genannten Schutzgüter. Sie geht davon aus, dass die konkrete Gefährdung der Gesundheit eines anderen kaum beweisbar sein dürfte, da eine Fasereinlagerung bis zum Ausbruch einer asbestbedingten Krankheit praktisch nicht nachweisbar sei. Ob die konkrete Gefahr allerdings so eng ausgelegt werden muss, erscheint zweifelhaft, geht die Rechtsprechung doch auch bei § 315c StGB davon aus, dass bei einem Beinaheunfall, d. h. einer Verkehrslage, bei der das Ausbleiben des Gefährterfolgs auf unbeherrschbarem Zufall und nicht auf normalen Maßnahmen des Gefährdeten zur Schadensvermeidung beruht, gegeben sein kann. Angesichts der im ersten Teil der Dissertation überzeugend dargelegten Risiken von Asbest hätte

es nahe gelegen, diese weitere Auslegung auch auf § 328 Abs. 3 StGB zu übertragen.

Wie die Verfasserin überzeugend darlegt, wirkt sich aber die von ihr propagierte enge Auslegung kaum aus, da der genannte Tatbestand auch erfüllt sein kann, wenn eine konkrete Gefährdung der Luft vorliegt. Diese nimmt die Verfasserin großzügiger an, wobei sie auch hier wieder konsequent von einem Orientierungswert von 220 Fasern pro m³ Luft ausgeht.

Entsprechende Überlegungen werden dann zu § 328 Abs. 3 Nr. 2 StGB angestellt, nachdem keine grobe Verletzung verwaltungsrechtlicher Pflichten mehr verlangt wird, häufiger zur Anwendung kommen müsste.

§ 330a StGB wird mangels Gifteigenschaft ausgeschieden. Ein besonders schwerer Fall nach § 330 Abs. 1 StGB wird etwas voreilig als „nicht denkbar“ erachtet. Dabei war etwa gerade in dem von der Verfasserin in Fußnote 1 angeführten Verfahren des Landgerichts Stuttgart ausgiebig diskutiert worden, ob sich ein Abbruchunternehmer, der grundsätzlich unter Verletzung der TRGS 519 arbeitet und dadurch im Wettbewerb um 1/3 kostengünstiger als seine Konkurrenten anbieten kann, nicht auch gewinnsüchtig im Sinne des § 330 Abs. 1 Nr. 4 StGB handelt.

Besonders verdienstvoll sind die Ausführungen im 9. Kapitel des zweiten Teils der Arbeit über die schwer zugänglichen Vorschriften des Chemikaliengesetzes und der Gefahrstoffverordnung. Die Darstellung ist differenziert und sehr konzentriert abgefasst. Hier empfiehlt es sich für den Leser dringend, die einschlägigen Vorschriften und die Fülle Seite 48/49 bei der Lektüre daneben zu legen und mit dem Text abzugleichen. Dann lassen sich die einzelnen Bestimmungen besser nachvollziehen, allerdings – im Zweifel wie beim Verfasser dieser Zeilen – nicht auf Dauer einprägen.

Das folgende Gesamtergebnis (S. 256f.) zu den 21 Beispielfällen ist eine Fundgrube für den Praktiker. Es bietet sich als Arbeitserleichterung im Alltag an, indem zunächst der einschlägige Fall und die dazu gehörige Lösung herangezogen werden. Im Zweifel kann die Subsumtion anhand der ausführlicheren Erörterungen der einzelnen Strafnormen im 2. Teil der Dissertation vertieft werden.

Den 3. Teil der Arbeit, die Zusammenfassung der herausgearbeiteten Probleme und Lösungsvorschläge möchte man dem Gesetz- und Verordnungsgeber als Pflichtlektüre zur Hand geben. Hier stellt die Verfasserin zunächst fest, dass die in dieser Arbeit besprochene Fülle von Regelwerken sowie deren Aufbau für die jeweiligen Normadressaten reichlich unübersichtlich sind und darüber hinaus an manchen Stellen einen mehrdeutigen Wortlaut aufweisen (S. 261).

Im Einzelnen kritisiert sie zunächst, dass einige, und zwar maßgebliche Regelungen keine Geltung für Private beanspruchen. So seien die TRGS 519 für den privaten Umgang mit Asbest nicht einschlägig. Auch die Regelungen des Anhangs II der Gefahrstoffverordnung seien für Private nicht anwendbar, mit der Folge, dass ein

Privatmann ASI-Arbeiten selbst ohne die nötige Sach- und Fachkunde ausführen könne. Einige spezielle Regelungen seien jedoch auch für Private maßgeblich. Bei Abbrucharbeiten sei nicht nachvollziehbar, weshalb Anhang II Nr. 1 Abs. 1 Ziffer 2 der Gefahrstoffverordnung nur für Sanierungs- und Instandhaltungsarbeiten, nicht aber für Abbrucharbeiten gelten soll, obwohl doch gerade dabei größere Fasermengen freigesetzt werden können. Diese unbefriedigende Ausgestaltung der Gefahrstoffverordnung wirke sich über die verwaltungsrechtlichen Pflichten auch auf die Anwendbarkeit der §§ 325 und 326 StGB aus.

Während das Verwendungsverbot für asbesthaltige Produkte auch für private Haushalte galt, regle Anhang II der Gefahrstoffverordnung nunmehr nur ein Wiederverwendungsverbot. Auch hier liege eine Regelungslücke vor.

Ebenfalls zu Recht bemängelt die Verfasserin, dass das Gefahrstoffrecht wesentliche Begriffe nicht definiere. Dies gelte für „Arbeiten“ im Sinne des Anhangs II Nr. 1 Abs. 1 der Gefahrstoffverordnung, z. B. für „ASI-Arbeiten“. Kritisiert wird auch, dass es unterschiedliche Definitionen im EU- und im nationalen Recht gebe, wie etwa beim „Verwenden“ oder der unterschiedlichen Handhabung der Begriffe „Gemische“ und „Zubereitungen“.

Das m. E. größte Problem der Rechtsanwendung wird dann unter IV. treffend wie folgt beschrieben: „Bei der Lektüre dieser Arbeit dürfte dem Leser aufgefallen sein, dass die Fülle und das „Verstreut sein“ der relevanten Vorschriften vermutlich jeden Rechtsanwender an seine Grenzen bringt“ ... „dies führt nicht nur beim Bürger, sondern auch bei den Strafverfolgungsbehörden zu Verwirrung und Unsicherheit“.

Die Arbeit schließt mit Ausführungen zur Entsorgung asbesthaltiger Materialien. Dabei kann dem Petitem, die Gefahren für die menschliche Gesundheit dabei so gering wie möglich zu halten und strafbaren Handlungen durch eine Förderung der ordnungsgemäßen Entfernung und Entsorgung entgegenzuwirken, nur beige-pflichtet werden. Ob allerdings thermische Verfahren zum Zerstören asbesthaltiger Materialien oder ihre Verwendung als Versatz- oder Füllmaterial im Bergbau der ordnungsgemäßen Entsorgung auf hier eigens eingerichteten Asbestpoldern einer Deponie vorzugswürdig sind, dürfte eher Thema einer ökologischen Sachverständigendiskussion sein.

Zusammenfassend handelt es sich um eine „Fleißarbeit“, die sich mit einer schwierigen Materie gründlich auseinandersetzt. Die Lektüre kann auch dem Praktiker des Umweltstrafrechts empfohlen werden. Er findet viele Hilfestellungen, insbesondere bei der Lösung der einzelnen Beispielfälle. Besonders ans Herz zu legen ist die Dissertation aber auch denjenigen, die für die Normsetzung verantwortlich sind. Sie sollten die dargestellten Regelungslücken aufgreifen und schließen und – vor allem – zu einem verständlichen und damit auch im Strafrecht handhabbaren Regelungswerk finden.